

# Satzung des Vereins „Trauerinsel“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Trauerinsel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein, mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
  - 2.1.1 Der Zweck des Vereins ist es, selbstlos und mildtätig Menschen zu unterstützen, welche infolge ihres seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind. Der Zweck wird durch die psychosoziale Begleitung von qualifizierten, ehrenamtlich tätigen Trauerbegleiter/Innen für Menschen, die in Folge des Todes eines nahstehenden Menschen oder durch einen anderen schwerwiegenden Verlust in eine seelische Notlage geraten sind, und deshalb besonders auf Hilfe angewiesen sind, verwirklicht. Die Trauerbegleitung ermöglicht den Betroffenen selbstwirksam ihren Verarbeitungsprozess und den damit verbundenen psychischen und physischen Belastungen zu durchlaufen. Damit werden schwierige und langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen, welche infolge erschwerter Trauerreaktionen auftreten, abgewandt.
  - 2.1.2 Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung im Bereich Sterben, Tod und Trauer. Er wird verwirklicht durch die Förderung der Forschung im Bereich Trauer und Trauerbegleitung, die Förderung der Begleitung von trauernden Menschen und die dazu gehörende Qualifizierung von Personen zur Trauerbegleitung sowie Angebote von geeigneten Workshops für Personengruppen, welche z.B. im Arbeitskontext mit den aufgeführten Themen umgehen müssen.
  - 2.1.3 Weiterhin vernetzt sich der Verein mit Menschen, Initiativen, Vereinen etc., welche sich im Bereich Sterben, Tod und Trauer engagieren.
  - 2.1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit möchte der Verein Trauerinsel, dazu beitragen, Aufmerksamkeit und Verständnis für trauernde Menschen in unserer Gesellschaft zu erzeugen. Ein weiteres Anliegen ist es, dem Thema Sterben, Tod Trauer in der öffentlichen Wahrnehmung Raum zu verschaffen, damit zur Enttabuisierung sowie Entstigmatisierung Trauernder, beizutragen. Langfristig will der Verein, die Integration der Trauerbegleitung als Präventionsmaßnahme, in das Gesundheitswesen erreichen.

- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral und weltanschaulich ungebunden. Er kennt keine Unterschiede nationaler, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und beruflicher Art.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Der Verein darf seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

1. Der Verein Trauerinsel hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen in ihrer Trauer zu begleiten und ihnen bei der Bewältigung von Folgeproblemen zu helfen. Er will betroffenen Menschen in der Verarbeitung ihrer Trauer zur Seite stehen, verschiedene Wege zur Verarbeitung schwerer und erschwerter Trauerreaktionen, insbesondere bei plötzlichen Todesfällen, aufzeigen und dafür notwendige Informationen und weitere Hilfsangebote weitergeben. Er will außerdem neue Wege im gesellschaftlichen Umgang mit Trauernden aufzeigen.
2. Insbesondere werden Einzelbegleitungen sowie geführte Trauergruppen angeboten.
3. Trauernde im Sinne dieser Satzung sind:
  - Eltern, Großeltern und Nahestehende in ihrer Trauer um den Tod eines Kindes,
  - Erwachsene in ihrer Trauer um den Tod eines Geschwisters oder eines Elternteils,
  - Erwachsene in ihrer Trauer um den Tod eines Lebenspartners/einer Lebenspartnerin,
  - Erwachsene in ihrer Trauer um einen engen Freund/eine enge Freundin.
4. Der Verein möchte, den unter Punkt 3 genannten Betroffenen ein heilsames und nicht von gesellschaftlichen Normen diktiertes Trauern ermöglichen, dafür einen geschützten Raum und fachlichen Rahmen zur Verfügung stellen, um auf diese Weise krankhaften Entwicklungen in der Trauerverarbeitung vorzubeugen. Durch das Angebot von regelmäßig stattfindenden Gesprächskreisen mit fachkundiger Begleitung soll ein Raum geschaffen werden, in dem die Betroffenen ihre Gefühle von Schmerz, Trauer und Wut, Anklage, Scham und Schuld, Verzweiflung und Ohnmacht zulassen und miteinander teilen können. Er bietet Begleitung durch Trauerbegleiter/innen in der veränderten Lebenssituation und bei der Findung neuer Lebensperspektiven an.
5. Der Verein unterstützt die unter Punkt 3 genannten Betroffenen individuell in der Einzelbegleitung durch ehrenamtliche Trauerbegleiter, wenn gewünscht parallel dazu in einer durch ehrenamtlichen Trauerbegleitern geführten Trauergruppe. Sollten Betroffene ausschließlich den Wunsch nach Begleitung in einer entsprechenden Trauergruppe wünschen, sind im Vorfeld wenigstens ein bis drei Einzelgespräche zu dokumentieren. In Ausnahmefällen sind Online-Angebote zulässig.
6. Der Verein unterstützt den unter Punkt 3 genannten Betroffenen und sein Familiensystem. Er hilft durch Erfahrungsaustausch bei der Bewältigung jener Probleme, die sich häufig im Zusammenhang mit dem Tod des nahestehenden Menschen innerhalb des Familiengefüges ergeben und bei entsprechender Nichtbeachtung hohe soziale Kosten verursachen können.

7. Der Verein trägt in der Gesellschaft und in der Öffentlichkeit zur Entstigmatisierung bestimmter Trauerformen, Todesarten sowie damit in engen Zusammenhang stehenden Krankheiten oder Gegebenheiten bei, z.B. durch Vernetzungsarbeit in sozialen Medien, Artikeln in anderen Medien, Workshops und Präsentationen auf Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.
8. Der Verein kann Unterstützung bei Themen der Trauer am Arbeitsplatz, Tod und Sterben und der Umgang mit diesen Themen, Organisation von Trauerfeiern und damit in Zusammenhang stehenden Informationen leisten.
9. Der Verein ist an Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit mit Institutionen, Organisationen, Vereinen oder Einzelpersonen aus den psychosozialen Bereichen, Trauerbegleitung oder Trauerforschung interessiert und kann vielfältig kooperieren.
10. Der Verein kann Fortbildungskonzepte zur Erwachsenenbildung im Bereich Trauer und Trauerbegleitung erstellen und bietet Workshops für soziale Einrichtungen insbesondere Schulen, Berufsschulen sowie Kindertagesstätten an.
11. Der Verein unterstützt mit seiner Arbeit Menschen, die sich an ihn wenden, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft besteht.
12. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen ambulant erbringen.
13. Der Verein versteht sich als Beratungsstelle zur Krisenintervention, wenn durch Trauer ausgelöste Familienkonflikte entstehen (Arbeitslosigkeit, Suizidgefährdung, Sucht, Gewalt) und vermittelt fachbezogene Hilfen. Dazu werden beispielsweise Termine vereinbart, in denen Familien beraten und mit entsprechenden Materialien versorgt werden.
14. Der Verein bietet Beratung und Unterstützung durch ehrenamtliche ausgebildete Trauerbegleiter an und/oder durch ehrenamtliche tätige Betroffene, welche ihren eigenen Verlust bereits verarbeitet haben. Er soll wenigstens zwei Jahre zurückliegen. Es können Veranstaltungen für Betroffene und Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Trauerbegleiter(innen) angeboten werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein TrauerInsel besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern.
  - 1.1 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (§ 3) aktiv unterstützen wollen. Die ordentliche Mitgliedschaft ermöglicht es, vergünstigt an allen kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
  - 1.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben (§ 3) durch ihre materielle oder ideelle Unterstützung fördern.
  - 1.3 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
  - 1.4 Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen), durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft endet ferner nach Beitragsrückstand von einem Jahr, trotz Zahlungserinnerung. Dagegen kann innerhalb von 4 Wochen nach Fristablauf Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, jedoch ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
3. Der Ausschluss erfolgt, falls ein Mitglied wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten dessen Belange oder Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Unter Angabe der vorliegenden Gründe wird das Mitglied schriftlich davon unterrichtet.

## **§ 6 Beiträge und Finanzierung**

1. Von den Mitgliedern werden gemäß § 4(1) Beiträge erhoben, welche ausschließlich den Zwecken, und den damit verbundenen Auslagen des Vereins dienen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Auf Antrag ist durch den Vorstand eine Beitragsbefreiung bzw. -minderung möglich.
2. Zur Finanzierung der Vereinsarbeit können neben Mitgliedsbeiträgen und Spenden auch weitere Mittel eingeworben werden.

## **§ 7 Organe**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, in Präsenz, als virtuelle Mitgliederversammlung oder hybrid.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung hat in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen. Vorrang hat hierbei die digitale Form per E-Mail.

4. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
  - 4.1 Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - 4.2 Genehmigung der Jahresabrechnung
  - 4.3 Entlastung des Vorstandes
  - 4.4 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - 4.5 Wahlen zum Vorstand
  - 4.6 Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich an den Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch in Dringlichkeitsfällen und mit Zustimmung von dreiviertel der vertretenen Mitglieder zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder in Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, so wählen die anwesenden Mitglieder eines der anwesenden Vorstandsmitglieder zum Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom (von der) Versammlungsleiter(in) und dem (r) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über jede Position des Vorstandes wird in getrennten Wahlgängen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen (sowohl in Präsenz als auch virtuell anwesenden) ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll oder gefährdet, ist unzulässig.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern gem. §26 BGB:
  - a) dem(r) Vorsitzenden
  - b) dem(r)stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister(in)
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der/die Vorsitzend(r) oder der/die stellvertretende Vorsitzende(r). Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins für bestimmte Aufgaben des Vereins bevollmächtigen.



3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der/die Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung im Vorstand. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte vom alten Vorstand weitergeführt.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Gegebenheiten es erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Rahmen virtueller Sitzungen (mit audiovisueller Datenübertragung) oder hybrid gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, etwa durch Rücktritt, so kann ein anderes Mitglied des BGB-Vorstandes durch Vorstandsbeschluss dessen Funktion kommissarisch übernehmen, bis ein regulärer Nachfolger gewählt ist. Eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, spätestens zum Ablauf der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB.
  - 6.1 Bei Bedarf kann der Vorstand den Beschluss fassen, für bestimmte Aufgaben im Verein eine/n hauptamtlich tätige(n) Mitarbeiter(in), bei angemessener Vergütung, einzustellen.
  - 6.2 Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.
  - 6.3 Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist dabei zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann ihnen eine Pauschale gezahlt werden, sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt.
7. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung durch den/die Schatzmeister(in) erstellt und dem Vorstand vorgelegt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Der Verein TrauerInsel kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke gem. § 2 der Satzung. Die steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist zu gegebener Zeit durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu bestimmen.
3. Liquidatoren sind die jeweiligen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

## **§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Details zur Verarbeitung und den Rechten der Betroffenen werden in einer Datenschutzerklärung geregelt.
2. Eine Datenschutzerklärung gemäß DSGVO wird den Mitgliedern und Betroffenen, welche nicht Mitglied im Verein sind, zur Verfügung gestellt.
3. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten oder Bildmaterialien erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten erfolgt nur unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

**Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern in der Gründungsversammlung am 30.03.2025 in Leipzig, Zweinaundorfer Str. 80 einstimmig beschlossen.**

**Leipzig, 30.03.2025**

**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

1. .... (Romy Kneist)
2. .... (Verena Timtschenko)
3. .... (Sabrina Tilgner)
4. .... (Antje Caffier)
5. .... (Steffen Kneist)
6. .... (Stefanie Siering)
7. .... (Johanna Behrens)